

Satzung

des

"Fußballverein Preussen Eberswalde e.V."

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	Seite 2
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften, Rechtsgrundlagen	Seite 3
§ 5 Gliederung des Vereins	Seite 3
§ 6 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8 Ausschluß aus dem Verein	Seite 5
§ 9 Rechte der Mitglieder	Seite 6
§ 10 Pflichten der Mitglieder	Seite 6
§ 11 Organe des Vereins	Seite 7
§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 15 Der Vorstand	Seite 10
§ 15 a "Erster Vorstand"	Seite 11
§ 16 Ältestenrat	Seite 11
§ 17 Kassenprüfer	Seite 11
§ 18 Anerkennung für besondere Leistungen, Ehrenmitgliedschaft	Seite 12
§ 19 Vereinsordnungen	Seite 12
§ 20 Haftung des Vereins	Seite 12
§ 21 Datenschutz	Seite 13
§ 22 Auflösung des Vereins	Seite 13
§ 23 Inkrafttreten der Satzung	Seite 14

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "**Fußballverein Preussen Eberswalde**".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
3. Der Verein kann im Rechtsverkehr mit der Abkürzung "**FV Preussen Eberswalde e.V.**" auftreten.
4. Der Sitz des Vereins ist in Eberswalde.
5. Der Verein, dessen juristische Neugründung auf der Gründungsversammlung am 24.05.2011 erfolgt, sieht sich in der Tradition des FV Motor Eberswalde e.V., dieser wiederum ursprünglich hervorgegangen aus dem Fußballclub Preussen 09, der am 01. Juli 1909 gegründet wurde, wie auch des FC Freya Marienwerder e.V., der letztlich aus dem Fußballverein Freya Marienwerder, der am 02. März 1924 gegründet wurde, hervorgegangen ist.
6. Die Vereinsfarben sind grün, weiß, schwarz.

Das Vereinswappen ist in der **Anlage 1** zu dieser Satzung dargestellt.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Sportart Fußball zu betreiben und den Sport zu fördern und auszubreiten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sportveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - f) die Beteiligung an Kooperationen im Rahmen des Fußballsports mit anderen Vereinen, Sport- und Spielgemeinschaften;
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden, Gebühren und Eintrittsgelder. Das Weitere hierzu regelt eine **Finanz- und Beitragsordnung**.
4. Unter Beachtung der Grundsätze der Haushaltsführung des Vereins und der Satzung des Vereins ist dieser berechtigt durch den Vorstand, Kredite bzw. Darlehen für den Verein aufzunehmen.

Ebenso ist der Vorstand für den Verein berechtigt, Sicherheiten im Bedarfsfall unter Beachtung der Grundsätze der Haushaltsführung und der Satzung für den Verein zu stellen, hierzu kann der Verein sein Eigentum gegebenenfalls belasten.

5. Zur Durchsetzung und Erreichung der Ziele des Vereins und des Zwecks ist der Verein berechtigt, Immobilien zu erwerben, zu verkaufen und zu betreiben.
6. Die Sportler des Vereins tragen mit ihrem Auftreten und ihren sportlichen Erfolgen zum positiven Ansehen der Stadt Eberswalde und der Region, dem Landkreis Barnim, bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
7. Die Satzung und Ordnung des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften, Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
2. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Barnim e.V. und im Landessportbund Brandenburg e.V. und gegebenenfalls in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
3. Der Verein erkennt die Satzungs-, Ordnungs- und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen er nach Ziff. 1 angehört, als verbindlich an.
4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in eine Abteilung für Fußballsport und in eine Abteilung für Breitensport.

2. Andere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Vorstandsbeschuß gegründet werden, alle Abteilungen unterliegen der vorhandenen Ordnung des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) **ordentlichen Mitgliedern,**
 - b) **fördernden Mitgliedern,**
 - c) **Ehrenmitgliedern.**
2. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die **ordentliche Mitgliedschaft** zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
5. **Ehrenmitglieder** sind Vereinsmitglieder, die durch Beschluß des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind mit gleichen Rechten und Pflichten dem Verein gegenüber ausgestattet, wie ordentliche Mitglieder, sie sind voll stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Weiteres regelt eine gesondert aufzustellende **Ehrenordnung**.

6. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, daß sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, um seine Beiträge und Gebühren zu entrichten. Ausnahmen hiervon können durch Beschluß des Vorstandes vorgesehen werden, weiteres regelt im Detail die Finanz- und Beitragsordnung.
7. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
8. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Erst mit Beschlußfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die -ordnung in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt an.
9. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden.
10. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, so steht es dem Aufnahmesuchenden frei, ein Beschwerderecht beim Ältestenrat in schriftlicher Form geltend zu machen. Der Ältestenrat erteilt dann nach Beratung eine Empfehlung an den Vorstand des Vereins, ob dem Aufnahmegesuch stattzugeben ist oder nicht.

Der Vorstand befindet hierauf folgend abschließend und endgültig darüber, ob dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein in Form einer schriftlichen Kündigung;
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein;
 - c) durch Tod;
 - d) durch Auflösung des Vereins;
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Für Jugendliche, die nicht volljährig sind, ist die Kündigung durch deren gesetzlichen Vertreter in Schriftform auszusprechen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluß aus dem Verein

1. Ein Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Zugleich wird das betroffene Mitglied aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat zu dem Antrag auf Ausschluß schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet hierbei mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschuß wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschuß ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

7. Gegen den Ausschließungsbeschuß steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung sind jedoch nur Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt;
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und Verordnungen zu nutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Für den Verein besteht keinerlei Haftung oder Ersatzpflicht, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere auch nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidungsstücke bzw. Wertsachen in den Turn- und Sporthallen, auf allen Sportplätzen oder sonstigen Übungsstätten.
3. Die Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder regeln sich wie folgt:
 - a) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen;
 - b) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen;
 - c) Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins zu beachten und zu befolgen und einzuhalten und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - b) die durch eine Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten;
 - c) an sportlichen Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sich das Mitglied zu Beginn der Saison verpflichtet hat;

- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder auch sonst, sich auf Grundlage der Satzung des Vereins den Entscheidungen der Organe des Vereins zu unterwerfen.
2. Im Rahmen der Ordnungsgewalt des Vereins ist
- a) jedes Mitglied verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- b) Ein Verhalten eines Mitgliedes, welches auf Grundlage dieser Satzung zum Ausschluß aus dem Verein führen kann, kann zudem auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- eine Ordnungsstrafe bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 €;
 - einen befristeten Ausschluß vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- c) Das hierzu durchzuführende Verfahren wird vom Vorstand des Vereins eingeleitet.
- d) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat zu einem solchen Antrag Stellung zu nehmen.
- e) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Hierzu finden die Regelungen des § 8, Ziff. 1. bis 9. Anwendung.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Ältestenrat;
 - d) die Kassenprüfer.
2. Die Wahl des Vorstands, des Ältestenrats und der Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre anlässlich der Mitgliederversammlung. Vorschläge hierzu können von jedem Mitglied anlässlich der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Vorschläge für die Wahl des Vorstands, des Ältestenrats und der Kassenprüfer gelten im Rahmen der Mitgliederversammlung als angenommen, wenn die jeweilige Person mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird.
3. Weitere Einzelheiten zur Wahl des Vorstandes, des Ältestenrats und der Kassenprüfer, wie auch sonst zur Organisation und zum Ablauf einer Mitgliederversammlung, regelt eine gesondert abzufassende **Wahlordnung**.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage als Grundsatzbeschluss grundsätzlich beschließen, daß Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung des Vereins einzustellen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt und berechtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende des Vereins.
7. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins nur dann einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und wenn hierfür durch den Vorstand durch Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festgesetzt worden sind. Hierbei ist uneingeschränkt das Gebot der Sparsamkeit als oberster Grundsatz zu beachten.
8. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann, sofern geregelt, nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
9. Weitere Einzelheiten und Details können im Rahmen einer **Finanz- und Beitragsordnung** geregelt werden.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluß fest.

Ergänzend hierzu soll unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in der Ortsausgabe der Märkischen Oderzeitung oder gegebenenfalls auch ergänzend durch öffentliche Aushänge auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand an die zuletzt durch das jeweilige Mitglied beim Verein hinterlegte Anschrift vorgenommen, mit Absendung an diese jeweilige Anschrift des jeweiligen Mitglieds gilt die Ladung als ordnungsgemäß vorgenommen. Die Mitglieder des Vereins sollen hieraus folgend jeweils selbständig für die Aktualisierung ihrer Anschrift beim Verein Sorge tragen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder entspricht dies sonst dem Wunsch der Mehrheit der Mitgliederversammlung, wählt diese aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Alle Abstimmungen oder Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Sofern ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
8. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind jedoch mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen und können nur dann vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Änderung der Satzung und Beschlußfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g) Beschlußfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- h) Beschlußfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 der Satzung entsprechend.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und maximal 15 Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten);
 - b) aus dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden (1. Vizepräsidenten);
 - c) aus dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden (2. Vizepräsidenten);
 - d) aus dem Schatzmeister (Kassenwart);
 - e) aus dem Schriftführer;
 - f) sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der erste Vorsitzende (Präsident) wird von der Mitgliederversammlung in persona gewählt. Über die weiteren Funktionen im Rahmen des Vorstandes entscheidet dieser dann auf der konstituierenden Sitzung des Vorstandes.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder zweite Vorsitzende, vertreten.
6. Die Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
8. Der Vorstand kann sich durch Beschluß eine **Geschäftsordnung** geben.
9. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluß einen Nachfolger bestimmen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
12. Der Vorstand kann durch Beschluß die Gründung von Abteilungen im Verein beschließen. Eine die weiteren Einzelheiten regelnde **Abteilungsordnung** ist durch den Vorstand zu genehmigen und zu beschließen.

13. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch eine Mitgliederversammlung abberufen werden, insbesondere bei groben Pflichtverletzungen. Für das abberufene Mitglied wird durch den Vorstand für die restliche Amtszeit durch Beschluß ein Nachfolger bestimmt.

§ 15 a "Erster Vorstand"

1. Zum ersten Vorstand des FV Preussen Eberswalde e.V. für den Zeitraum der Eintragung des Vereins bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung werden die jeweiligen bisherigen 1. Vorsitzenden der Vereine FV Motor Eberswalde e. V. und FC Freya Marienwerder e. V. nebst ihren 1. Stellvertretern bestellt, konkret somit die Herren Wolf-Rüdiger Forth und Rüdiger Thunemann für den FV Motor Eberswalde e.V. und die Herren Wolfgang Hein und Danko Jur für den FC Freya Marienwerder e.V..
2. Nach Eintragung des FV Preussen Eberswalde e.V. in das Vereinsregister soll durch diesen Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann durch die Mitgliederversammlung der neue Vorstand endgültig gewählt wird.
3. Der Verein wird durch den 1. Vorstand gerichtlich, wie auch außergerichtlich, jeweils durch zwei Mitglieder des 1. Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können unbegrenzt wiedergewählt werden.
3. Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes hierfür gegeben ist.
4. Der Ältestenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten, zu rechtfertigen oder zu entlasten.
5. Die Entscheidung des Ältestenrats ist dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Vorstand ist ebenso in Schriftform hierüber zu unterrichten.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18

Anerkennung für besondere Leistungen, Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich durch langjährige Mitgliedschaft oder besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, eine Anerkennung aussprechen. Der Vorschlag dafür muß schriftlich begründet werden und vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Als Anerkennung können ausgesprochen werden:
 - a) Überreichung einer Urkunde;
 - b) Verleihung einer Vereinsehrennadel.

Die Überreichung der Urkunde oder die Verleihung einer Vereinsehrennadel hat anlässlich von offiziellen Veranstaltungen, gegebenenfalls anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

3. Darüber hinaus kann ein Mitglied, welches sich neben besonders tatkräftiger Mitarbeit um das Wohl des Vereins durch eine langjährige Tätigkeit und Verbundenheit zum Verein verdient gemacht hat, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Der Verein kann sich hierzu eine **Ehrenordnung** geben.

§ 19

Vereinsordnungen

1. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, durch Beschluß folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Finanz- und Beitragsordnung;
 - b) Geschäftsordnung Verein;
 - c) Geschäftsordnung Vorstand;
 - d) Abteilungsordnung;
 - e) Wahlordnung;
 - f) Ehrenordnung.
2. Die jeweiligen Ordnungen dürfen nicht mit der Satzung und den Zielen des Vereins im Widerspruch stehen. Die einzelnen Verordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Verordnungen, die erlassen wurden, werden den Mitgliedern des Vereins durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und Aushang im Vereinsheim in der Heegermühler Straße 69 in 16225 Eberswalde zur Kenntnis gegeben. Mit der Veröffentlichung in Form des Aushanges im Vereinsheim wird die jeweilige Ordnung rechtswirksam und bindend für alle Mitglieder.

§ 20

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern diese unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen aufgabenerfüllenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreissportbund Barnim e.V., der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden fusionierten steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 23
Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.10.2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eberswalde, den 19.10.2011

Danko Jur
- Präsident FV Preussen Eberswalde e.V. -

Volkmar Grätsch
- Vorstandsmitglied FV Preussen Eberswalde e.V. -

Vereinswappen gemäß § 1 Ziff. 6:

